



- Verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 29.11.2024 –

Diese Satzung ersetzt die Satzungen aus den Jahren 1947, 1992, 1994, 2000, 2006 und 2012

Inhaltsverzeichnis

<i>Gleichstellungsklausel</i>	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Gemeinnützigkeit	2
§ 3 Zweck des Vereins	2
§ 4 Geschäftsjahr	2
§ 5 Unterbrechung der Vereinsangebote	2
§ 6 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung derselben	3
§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit	3
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Ehrenmitgliedschaft	6
§ 12 Stimmrecht und Wahlen	6
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Kassenprüfung	7
§ 15 Vereinsordnungen	7
§ 16 Datenschutz	7
§ 17 Verbot von Gewalt und Schutz von Kindern und Jugendlichen	7
§ 18 Maßregelungen und Rechtsmittel	7
§ 19 Auflösung des Vereins	8

Gleichstellungsklausel

Der Satzungstext ist aus Vereinfachungsgründen in der männlichen Ausdrucksweise formuliert und gilt stets für jedes Mitglied und alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen: "Schachclub Bad Bergzabern e.V." und hat seinen Sitz in 76887 Bad Bergzabern.
Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR 2053 im Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
2. Der Schachclub Bad Bergzabern e.V. gehört dem Sportbund Pfalz e.V., mit Sitz in Kaiserslautern als Mitglied an.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Schachclub Bad Bergzabern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und der sportlichen Jugendpflege (die Förderung der Jugendhilfe des Sports). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einführung und Training, durch Teilnahme an den Rundenkämpfen des Schachbundes Rheinland-Pfalz und an offenen Wettbewerben. Dazu gehört die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein fördert unter seinen Mitgliedern ein freundschaftliches Verhältnis und geselliges Miteinander.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§ 5 Unterbrechung der Vereinsangebote

Sollte der Verein aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Pandemien oder aus anderen, nicht vom Verein zu vertretenden Gründen seine Vereinsangebote vorübergehend nicht, oder nicht in vollem Umfang aufrechterhalten können, begründet dies kein Sonderkündigungsrecht und berechtigt die Mitglieder auch nicht zum Kürzen des festgelegten Mitgliedsbeitrags.

§ 6 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung derselben

1. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
 - a. aktiven Mitgliedern ab 18 Jahren
 - b. passiven Mitgliedern ab 18 Jahren
 - c. Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - d. Ehrenmitgliedern
2. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht beabsichtigt, im Verein für politischen oder konfessionellen Tendenzen zu agitieren.
 - b. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
 - c. Bei Minderjährigen ist für die Mitgliedschaft die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erforderlich. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
3. Mitgliedschaft

Mitglieder zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen und haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und alle sonstigen Mitgliederrechte und -pflichten. Umlagen sind jedoch pro Kalenderjahr auf das Dreifache eines Jahresbeitrages begrenzt.
4. Beendigung der Mitgliedschaft
 - a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder im Falle einer Vereinsauflösung mit Ende des Liquidationsverfahrens.
 - b. Ein Austritt kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss bis spätestens 15.11. eines Jahres in Textform (E-Mail oder Brief), beim Vorstand eingegangen sein.
 - c. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nach vorheriger Anhörung, durch den Vorstand erfolgen. Bei der dafür notwendigen Abstimmung entscheidet eine einfache Stimmenmehrheit.
 - d. Gründe für einen Ausschluss sind:
 - i. Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
 - ii. Missachtung von Anordnungen der Funktionsträger des Vereins, die dem Interesse des Vereins dienen
 - iii. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz wiederholter Aufforderung
 - iv. Schwere Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen die Interessen des Vereins, z.B. Diffamierung, mutwilliges Beschädigen von Vereinseigentum, Spaltungsversuche, Ausübung von Gewalt und grobes, unsportliches Verhalten
 - v. Unehrenhafte Handlungen

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die gewählten Funktionsträger führen ihr Vereinsamt ehrenamtlich. Ihre Aktivitäten müssen den Interessen des Vereins zugutekommen. In der Öffentlichkeit sollen sie repräsentativ für den Verein wirken. Gewählte Funktionsträger können zusätzliche Aufgaben, die dem Satzungszweck dienen und nicht zur Vorstandstätigkeit gehören (z.B. Trainertätigkeiten), gegen eine Tätigkeitsvergütung übernehmen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig und weisungsberechtigt in folgenden Punkten:
 - a. Wahl der Vorstandschaft
 - b. Festlegung der Beiträge, Beitragsgruppierung, Gebühren und Umlagen
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
2. Mitgliederversammlungen finden generell im Präsenzformat statt. Nur in Ausnahmefällen und sofern der Verein über die notwendigen, technischen Mittel verfügt, darf ein Mitglied mit Genehmigung des Vorstands auch online teilnehmen.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auch bei Wahlen ist nur die einfache Mehrheit erforderlich. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist in § 19 geregelt.
4. Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds muss die Versammlung darüber entscheiden, ob die Abstimmung geheim durchgeführt wird.
5. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl der Vorstandschaften auf zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Alle Anträge, über die abgestimmt werden sollen, müssen dem Vorstand bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung in Textform (E-Mail oder Brief) mitgeteilt sein. Anträge auf Satzungsänderungen müssen zusätzlich im Antrag begründet werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
7. Dringlichkeitsanträge müssen zur Abstimmung vorgelegt werden, wenn die Dringlichkeit offensichtlich ist und die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit ihre Zustimmung erteilt haben. Anträge auf Satzungsänderungen dürfen nicht in Form von Dringlichkeitsanträgen gestellt werden.
8. In einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden ausschließlich die Punkte der Tagesordnung behandelt. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.
9. Die Protokollierung des Verlaufs aller Mitgliederversammlungen muss gewährleistet sein. Das Protokoll ist in allen Fällen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter oder seiner Vertretung zu unterzeichnen.
10. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung wird nur mit einem formlosen Antrag in Schriftform (E-Mail oder Brief) an Mitglieder ausgehändigt.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden,
 - b. dem zweiten Vorsitzenden,
 - c. dem Kassenwart,
 - d. dem Spielleiter,
 - e. dem Schriftführer
 - f. dem Pressereferenten
 - g. dem Jugendwart
 - h. dem Materialwart
 - i. dem Jugendsprecher
2. Vorstand im Sinne §26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der erste Vorsitzende oder seine Vertretung legen die Termine der Mitgliederversammlung fest und laden die Mitglieder zur Versammlung ein.
5. Kommt es bei der Abstimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung zu einer Stimmengleichheit, ist die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung entscheidend.
6. Der Vorsitzende darf in besonderen Fällen auch weitere Personen zur Sitzung einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
7. Der Vorstand ist berechtigt, die Finanzordnung entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu ändern.
8. Eine Ämterhäufung ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Auch ein Vorstandsmitglied darf weiter Ämter übernehmen.
9. Alle Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich aus und haften für die, in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten entstandenen Schäden gegenüber dem Verein, nur bei Vorliegen von Vorsatz.
Die Beweislast trägt der Verein.
10. Alle Mitglieder des Vorstandes sind zur Verschwiegenheit und dem Schutz personenbezogener Daten verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle internen Angelegenheiten des Vereins, sowie auf die persönlichen Daten der Mitglieder und endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Amt.
11. Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll muss in der nächsten Vorstandssitzung mit einfacher Stimmmehrheit vom Vorstand genehmigt werden und ist danach von einem Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Der zu Ehrende muss sich bleibende Verdienste um den Verein erworben haben und muss selbst mit der Ehre einverstanden sein.
2. Ehrenmitglieder:
 - a. können zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden. Sie haben jedoch nur eine beratende Funktion und haben kein Stimmrecht.
 - b. sind von den Beitragspflicht aus § 6 Absatz 3 befreit.
3. wird diese Form der Mitgliedschaft unbefristet verliehen, sofern sie nicht entsprechend dem Absatz 4 entzogen wird.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann, wie nach Absatz 1 verliehen, in gleicher Form auch widerrufen werden.

§ 12 Stimmrecht und Wahlen

1. Gebrauch des Stimmrechtes
 - a. Aktives Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 16 Jahre.
 - b. Passives Stimmrecht haben alle Mitglieder ab 18 Jahre.
 - c. Der Jugendsprecher kann ab 16 Jahre gewählt werden.
2. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt
Alle Mitglieder des Vorstandes, Kassenprüfer und Stellvertreter werden auf zwei Jahre gewählt. Sollte jemand vorzeitig aus dem Amt ausscheiden, ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen.
3. Der Jugendsprecher wird aus den Reihen der Jugendlichen gewählt. Für die Wahl des Jugendsprechers haben alle Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren ein aktives Stimmrecht.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweijährigen Turnus statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Vertretung in Textform (E-Mail oder Brief). Zusätzlich kann die Einberufung mit einer Veröffentlichung im Südpfalzkurier ergänzt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet bei Bedarf und unbesehen der Jahreszeit statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Vertretung in Textform (E-Mail oder Brief). Zusätzlich kann die Einberufung auch mit einer Veröffentlichung im Südpfalzkurier ergänzt werden.
3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin erfolgt sein.
4. Vereinsmitglieder können in Form eines Minderheitsbegehrens die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, wenn sich zum Zeitpunkt des Begehrens 1/3 aller Mitglieder dafür ausspricht. Das Begehren ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten und muss die Begründung, die Namen und die Unterschriften aller Befürworter enthalten.

§ 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres durch den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer oder im Verhinderungsfall durch den gewählten Stellvertreter geprüft. Der Prüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören

§ 15 Vereinsordnungen

Ergänzend zur Satzung kann der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss Teile des Vereinslebens, die nicht durch Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelt sind, mittels Ordnungen regeln. Die Ordnungen dürfen der Satzung in keinem Fall widersprechen oder einzelne Paragraphen daraus einschränken. Der Vorstand kann auf gleichem Weg diese Ordnungen ändern oder widerrufen. Neue Ordnungen sowie deren Änderungen oder Widerrufen werden durch ihre Bekanntgabe in Textform, per E-Mail, oder Brief gültig. Soweit möglich, sollten Ordnungen auch auf der Vereinshomepage zum Download bereitgestellt werden.

Auf Wunsch muss eine Ordnung dem Mitglied in Papierform ausgehändigt oder in Textform per E-Mail übermittelt werden.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse im Verein verarbeitet.

Näheres wird in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 17 Verbot von Gewalt und Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Der Schachclub Bad Bergzabern e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist und tritt ihr entschieden entgegen.
2. Der Verein sieht sich insbesondere dem Schutz und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Alle Mitglieder des Schachclub Bad Bergzabern e.V. sind darum gehalten, sich an die Regeln des Vereinskodex zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Verein zu halten.

§ 18 Maßregelungen und Rechtsmittel

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb
 - c. angemessene Geldstrafe bis zu 500 Euro
2. Einspruch ist zulässig
 - a. bei einer Maßregelung,
 - b. bei einem Ausschluss
3. Über den Einspruch entscheidet endgültig der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Maßnahmen im Fall von Gewalt
 - a. Im Falle eines Verdachtes der Ausübung körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sind beide Vorsitzenden einzeln befugt, das betroffene Mitglied ohne Vorstandsbeschluss sofort bis zur Klärung der Schuldfrage von allen Vereinsaktivitäten auszuschließen.
Der Vorstand hat sich danach mit der Klärung der Schuldfrage zu befassen.
 - b. Im Falle nachgewiesener körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt sind beide Vorsitzenden einzeln befugt, das betroffene Mitglied sofort und ohne Vorstandsbeschluss aus dem Verein auszuschließen.
Der Vorstand muss jedoch nachträglich den Ausschluss des Mitgliedes befürworten.
 - c. Verpflichtung bei Gewalt an minderjährigen Mitgliedern
Bei Gewaltvorfällen gegenüber Mitgliedern unter 18 Jahren ist der Verein verpflichtet, den Vorfall den zuständigen Behörden zu melden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin in Textform (E-Mail oder Brief) und über den Südpfalzkurier.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn dies
3. die Vorstandschaft mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen hat,
4. von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wird. Die Forderung muss dem geschäftsführenden Vorstand mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin vorliegen.
5. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer 3/4 Mehrheit beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Bergzabern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
7. Die Liquidation erfolgt durch den bisherigen Vorstand

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung des Schachclubs Bad Bergzabern e.V. am 29.11.2024 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Bad Bergzabern, 29.11.2024

Vorsitzender nach §26 BGB

Protokollführer